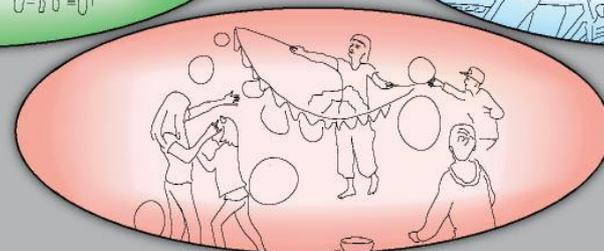
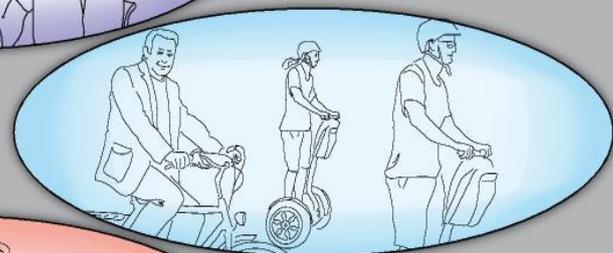
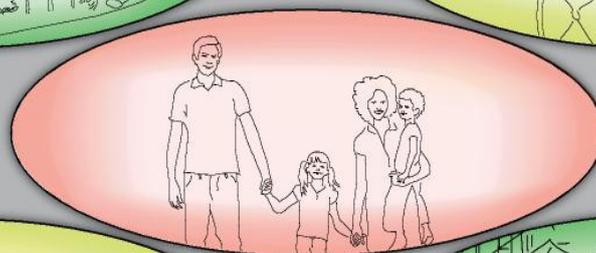
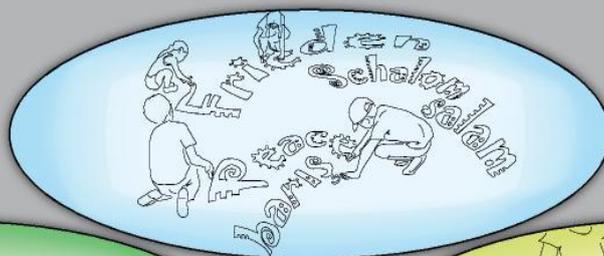


Förderrichtlinie zur Vergabe von Projektmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Schinkel“



Stadt Osnabrück
Fachbereich Städtebau
Fachdienst Zentrale Aufgaben

15.07.2019

Förderrichtlinie zur Vergabe von Projektmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Schinkel“

Inhalt

Richtlinie der Stadt Osnabrück zur Vergabe von Projektmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Schinkel“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“	
1. Zweck und Rechtsgrundlage	Seite 3
2. Gegenstand der Förderung	Seite 4
3. Höhe und Umfang der Zuwendung Verwaltung des Verfügungsfonds	Seite 5
4. Antragstellung und Voraussetzungen	Seite 6
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Seite 7
6. Inkrafttreten der Richtlinie	Seite 7

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

In der Sitzung am 04. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt Osnabrück die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schinkel“ als Satzung beschlossen. Mit der Festlegung als Sanierungsgebiet wurde die gesetzliche Grundlage für die angestrebte Stadterneuerung und Entwicklung des Gebietes „Schinkel“ geschaffen.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist wie folgt abgegrenzt:



Die Stadt Osnabrück beabsichtigt im Sanierungsgebiet „Schinkel“ die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Sanierungsgebietes. Städtebauförderungsmittel aus dem Programm „Soziale Stadt“ können für Ausgaben für Maßnahmen, Projekte oder Aktionen eingesetzt werden.

Grundlage ist die Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen in der aktuell gültigen Fassung (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen, Punkt 5.6.1. Abs. 2 b).

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Projekte, Aktivitäten und sonstige baubegleitende Maßnahmen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die die Entwicklung des Sanierungsgebietes „Schinkel“ unterstützen und zur Erreichung der in dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept und in der vorbereitenden Untersuchung (VU) festgelegten Ziele beitragen.

Die Förderung soll die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Sanierungsgebiet „Schinkel“ erweitern. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Akteure durchzuführen und sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Menschen im Sanierungsgebiet haben.

Im Sanierungsgebiet „Schinkel“ soll durch finanzielle Zuschüsse das Engagement der Akteure vor Ort (Bewohnerschaft, Gewerbetreibende, Vereine, etc.) für die Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds soll den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil eigenverantwortlich durchzuführen und ihr Engagement soll eine Wertschätzung erfahren.

2. Gegenstand der Förderung

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die niederschwellige und kurzfristige Umsetzung von kleinen Maßnahmen im Sanierungsgebiet bereitstehen.

Der Verfügungsfonds wird zu 100 Prozent im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gefördert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Sanierungsgebiets „Schinkel“ eingesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Sanierungsgebiets dienen und die sich aus dem integrierten Entwicklungskonzept ableiten lassen.

Die Förderung zielt, neben der Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere auf die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab. Es sollen zügig, unbürokratisch und zielgenau Projekte unterstützt werden.

Gefördert werden können grundsätzlich

- Projekte zur Stärkung der Aktivierung und der Beteiligung, der Selbsthilfe von Bewohnerinnen und Bewohnern, der Mobilisierung des ehrenamtlichen Engagements
- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und der Bildungschancen
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots, insbesondere für Kinder und Jugendliche, z. B. Mitmach- und Spielaktionen
- Projekte zur städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.) zur Verschönerung des Stadtteiles, z. B. Pflanzaktionen, Balkonwettbewerbe
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen, z. B. Ausstellungen, Lesungen
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens
- Projekte zur Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund

- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins, z. B. Umwelttag
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier
- Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Sanierungsgebiets „Schinkel“
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Sanierungsgebiet
- Projekte zur Stärkung der Seniorenarbeit

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist möglich.

Gefördert werden Kosten für

- kleinere Investitionen (zum Beispiel Material, Werkzeug),
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (maximal 500 Euro),
- Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Plakate, Informationsmaterial),
- Sachkosten, wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen (außer für Fachgutachten / Planungen)

Weitere Kriterien zur Förderung sind unter 5. aufgeführt.

3. Höhe und Umfang der Zuwendung / Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt jährlich bis zur Beendigung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme maximal **5.000 Euro**.

Die einzelne Förderung wird als Zuschuss in Höhe von maximal 1.000 Euro gewährt, sie soll nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Projekte ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Vernetzungsrunde des Sanierungsgebietes „Schinkel“, bestehend aus Fachleuten der Verwaltung, dem Sanierungstreuhänder und dem/der Quartiersmanager/in, wobei sich die Stadt Osnabrück eine abschließende Entscheidung vorbehält.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel verbraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

4. Antragstellung und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) bei der

Stadt Osnabrück
Fachbereich Städtebau – Team Stadterneuerung
Hasemauer 1, 49074 Osnabrück

oder im

Stadtteilbüro Soziale Stadt „Schinkel“
Tannenburgstr. 61
49084 Osnabrück

einzureichen. Eine Förderung wird nur auf einen begründeten und mit den erforderlichen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt. Das Quartiersmanagement / die Stadt unterstützt auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entschieden.

Für das beantragte Projekt sind alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vom Antragsteller einzuholen.

Mit dem beantragten Projekt darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen beziehungsweise es dürfen noch keine Aufträge erteilt werden.

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Einrichtungen der Stadt sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.

Antragsvordrucke können online unter www.osnabrueck.de/sanierungsgebiet-schinkel/ heruntergeladen werden.

Vor der Auszahlung sind der Stadt spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) sowie
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Projekte, für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden, müssen innerhalb des Sanierungsgebietes „Schinkel“ liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Seite 2).

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung sind die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie Einordnung in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept und die Vorbereitende Untersuchung für das Sanierungsgebiet „Schinkel“.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen vorzunehmenden Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip).

Die Förderfähigkeit der Projekte wird abschließend von der Stadt Osnabrück beschieden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel orientiert sich an zwei Kriterientypen:

Folgende Mindestkriterien muss jedes geförderte Projekt erfüllen:

- Das Projekt hat einen eindeutigen Bezug zum Sanierungsgebiet Schinkel und wirkt in das Sanierungsgebiet.
- Das Projekt hat einen Bezug zu den im Integrierten Handlungskonzept definierten Handlungsfeldern des Förderprogramms „Soziale Stadt“.
- Das Projekt hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge.

Wenn die beantragte Projektsumme vorliegender Projektanträge größer ist als das zur Verfügung stehende Jahresbudget für den Verfügungsfonds erfolgt die Vergabe anhand von Priorisierungskriterien (je Priorisierungskriterium bis zu 3 Punkte):

- Fördert das Projekt die Zusammenarbeit von Akteuren im Sanierungsgebiet oder trägt es zu deren Verstärkung bei?
- Fördert das Projekt die Stabilisierung und Stärkung des Sanierungsgebietes als Wohn-, Freizeit-, Versorgungs- und Wirtschaftsstandort?
- Stärkt das Projekt das Image und erhöht es die Identifikation in Schinkel?

Die Vernetzungsrunde entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs, zu dem der Antragsteller im Antrag Informationen liefert.

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben beziehungsweise bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hinzuweisen unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung 2018. Die Federführung bei der Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) liegt bei der Stadt Osnabrück.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Wunsch die Ergebnisse der Maßnahme im Sanierungsbeirat vorzustellen.

6. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt am 03.09.2019 in Kraft.